

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE
HUNDESTEUER
(HUNDESTEUERSATZUNG - HStS) VOM 28. Sep. 1999**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 28. Sep. 1999 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung (HStS) vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 1 HStS erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund -: 120,-- DM."

Art. II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Egenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Egenhausen, den 28. Sep. 1999


(Buob) Bürgermeister

